UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geistliche Hauß-Bibliothec

Das ist/ Allerley heilsame Tractätlein zu sonderbarem Trost der Lebendigen vnd Abgestorbenen

Lohner, Tobias

München, 1684

Sechstes Capitel. [Die fürnemmere Einwürff/ welche wider dise neue Bruderschafft können eingewendt werden/ werden auffgelöst.]

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10786024-4

Visual Library

Das sechste Capitel.

Die fürnemmere Einwürff/ welche wider dise neue Bruderschafft können eingewendt werden/ werden auffgelöst.

UNder andern Kennzeichen/ auß welchen man die Fürtrefflichkeit einer Versamblung abnemmen kan/ ist billich jederzeit nicht für die Geringste gehalten worden/ wann sie von vnderschidlichen Persohnen bestritten/ vnnd von jhrem glückseligen Fortgang vnd Zunemmen ist verhindert worden; seytemal dises ein klares Anzeigen ist/ daß solches Werck der böse Feind sehr hoch schätze/ vnd derentwegen/ dasselbe zuverhindern / mit allen Kräfften sich bemühe. Welches sonderlich in diser neu auffgerichten Bruderschafft zusehen gewesen/ als von welcher Anfänglich nicht wenig Persohnen/ wegen etlicher falschen Einbildungen/ oder von andern geschehnen Einwürffen/ seyn verhindert worden. Dahero damit dise Verhindernus ernstlich auß dem Weeg geraumbt werde/ wird nicht wenig ersprießlich seyn / wann die fürnemmere Einwürff allhie kürtzlich angedeut / vnd gründlich werden widerlegt werden.

Erster Einwurff.

Dise Bruderschafft wird von vilen sehr ring geschätzt.

Erstlich/ weil sie von vilen Persohnen nicht mit angenommen. Zum andern / weil sie nicht mit sonders Extraordinari-Ablaß begabet ist.

Antwort.

Diser Einwurff wird allein von denen fürgebracht denen weder die Bruderschafft selbsten/ noch dis jenige/ was sich mit jhr bißhero zugetragen hat / gnugsamb bekandt ist; seytemal die jenige / welche aller diser Sachen völlige Wissenschafft haben/ nicht ein anders Vrtheil fällen/ vnd dise Bruderschafft billich/ wo nicht vnder die Fürnembste/ doch vnder die nutzlichste Versamblungen nicht vnbillich zählen welches durch nachfolgende Zeugnussen klar erwiesen wird.

Dann erstlich ist sie von Pabst Clemente dem neundten in der von jhme gegebnen Bulla ein Gottsförchtige vnd andächtige Bruderschafft genambst vnd nicht allein gutwillig bestätiget / sonder auch mit vil Ablaß/ welche im achten Capitel werden erzehlt werden.

Zum andern hat sie gleichfals Ihr Höchfürstliche Gnaden Herr Herr Franciscus Bischoff zu Constantz mit einem weitläuffigen vnnd autentischen Brieff gutgeheissen/ vnd darinn außtruckenlich be-

kennt/ daß er die Statuten vnnd Gesatz diser Bruderschafft zu Befürderung deß Gotts-Dienst/ Vbung der Tugenden vnd guten Wercken/ Heyl der Seelen/ vnd sonderlich zu Vermehrung der Lieb Barmhertzigkeit gegen den Abgestorbnen sehr tauglich zuseyn befunden / vnnd derentwegen alle Einverleibte in dem HErrn ermahne/ daß sie dieselbe/ als sehr gottsförchtige vnd heylsame Ordnungē vollkommenlich zuhalten sich befleissen.

Zum dritten/ ist nicht ein geringe Zeugnus diser Schätzung/ daß in der ersten Versamblung / welche nach Einstellung diser Bruderschafft ist gehalten worden/ über tausend Persohnen/ sowohl Geistliche/ als Weltliche / nicht allein in diser Stadt vnd Nachbarschafft/ sonder auch auß weitgelegnen Orthen in derselben seynd eingeschriben worden/ dergleichen Zahl fürwar bey wenig Bruderschafften in jhrem ersten Anfang ist gefunden worden.

Wann derohalben vil andere sich in dise Bruderschafft noch nicht begeben/ geschicht solches nit darumb/ daß sie dieselbe gering schätzen/ sonder dieweil entweders den Frucht/ welcher von diser Bruderschafft versprochen wird/ sie durch andere Mittel zuerlangen verhoffen / oder/ welches glaubwürdiger ist/ deren Beschaffenheit noch nicht zu genügen erkandt haben; derentwegen dann/ wie die Erfahrnus bezeugt/ auch in andern auffgerichten Bruderschafften sich nicht gleich Anfangs vil Persohnen haben einschreiben lassen / dieweil sie nemblich vor-

her besser haben erfahren wollen/ was solche Versambluna für einen Fortgang haben werde.

Vil weniger aber solle sie darumb gering geschätzt werden/ daß sie mit keinem Extraordinari Ablaß vnd Gnaden ist begabt worden; dann weil ohnes theils schier alle / welche sich in dise Bruderschafft begeben werden/ in andern Versamblungen seyn eingeschriben / vnd in denselben so viler vnd grosser Ablaß theilhafftig seyn können / daß vernünfftiglich kaum andere hätten für dise Bruderschafft gewünscht vnd begehrt werden mögen; anderseits aber gemeldte Bruderschafft solches Ziel jhr fürgesetzt hat/ zu welchem die Extraordinari Ablaß vnd Gnaden nicht hoch vonnöthen seyn/ hat sie eben darumb auch nicht nothwendig zuseyn erachtet/ vmb solche Extraordinari Gnaden sich vil vnd mühsamb zubewerben.

Anderer Einwurff.

Dise Bruderschafft ist nothwendig/ vnnd überflüssig.

Erstlich weil vil andere sehr fürtreffliche Bruderschafften in disem Orth seynd auffgericht worden/ durch welche man vil mehr vnd grossere Gnaden erlangen kan. Zum andern/ weil sie nichts absonderliches zuhaben scheinet / derentwegen man ein gantz neue Bruderschafft auffrichten soll/ weil die Monatliche Comunion vorhin von sehr vilen Gottseligen Christen sehr eyfrig braucht wird.

Auf-

Antwort.

Auch diser Einwurff ist/ auß Mangel der genugsamen Erkandtnus diser Bruderschafft/ entsprungen/ seytemal wer das jenige/ was jhr Zihl vnd Gesatz außweist/ mit reiffem Verstand vnnd Bedacht erweget/ wird befinden/ daß sie drey fürnemme Stuck hat/ welche kaum in einer andern Bruderschafft zufinden seyn.

Dann erstlich/ wiewol andere Bruderschafften für jhre verstorbne Einverleibte ein oder mehr Messen lesen lassen/ vnd andere mehr gute Werck für sie verrichten/ ist doch dises sehr gering zuschätzen gegen dem jenigen vollkommenen Ablaß/ welcher von allen Einverleibten für jhre verstorbne Mitbrüder oder Mitschwestern/ oder doch jhre Bluts-Freund wird auffgeopffert; weil solcher Ablaß gleich auff einmal ein jede Seel erlöset/ wann GOtt der HErr denselben jhr zukommen lasset.

Zum andern/ wann schon andere Bruderschafften obgesagte Werck für die Verstorbene verrichten/ wird doch solches erst nach etlich Stunden/ Wochen/ ja wol auch Monaten/ verricht/ da hingegen in diser Bruderschafft gleich nach dem Außgang der Seel eines Einverleibten alle/ so in derselben eingeschriben seyn/ die jenige Werck/ so sie in den nächsten 24. Stunden verrichten/ für sie auffopffern; welche Lieb vmb so vil höher zuschätzen ist/ je grösser die Peyn ist/ von welcher man erlediget/ vnd je grösser die himlische Glori gehalten wird/ welche man vmb etliche Stund/ Wochen/ Mo-

nat / ja wol auch vmb vil Jahr früher durch solches Mittel erlanget.

Zum dritten / wiewol andere Bruderschaften täglich etliche Gebett fürschreiben / befehlen sie dessen nicht / daß man gleich Anfangs deß Tags GOtt dem HErrn vmb seine Gutthaten Danck sagen / Rew vnd Leyd über die begangene Sünden erwecken vnd seine Werck durch gute Meynung auffopffern solle / welches doch durch dise Seelen-Bruderschaft geschicht / vnd abermal vmb so vil höher zuschätzen ist / je mehr einem jeden Menschen daran gelegen ist / daß er die obangedeute drey Ubungen der Tugenden alle Tag beständig übe.

Dann erstlich zwar / wie hoch die Ubung der Danckbarkeit zuschätzen seye / ist auß disem leichtlich abzunemmen / daß / wie der H. Augustinus vermerckt / nichts kürtzers gesagt / nichts lustigers gehört / nichts angenemmers erdencket / vnd nichts nutzlichers geleist werden mag / als wann man GOtt Danck sagt. Ja eben dises ist auch / nach Zeugnus deß H. Chrysostomi / die beste vnd kräfftigiste Weiß / die von GOtt empfangene Gutthaten zuerhalten / vnd zumehren / wann man dieselbe in stäter Gedächtnus behaltet / vnd beständig darumb dancket. Herentgegen aber mißfallet / nach Zeugnus deß H. Bernardi / GOtt dem Herrn nichts mehrers / sonderlich in den Kindern der Gnaden / als die Vndanckbarkeit: ja / sie ist ein Feindin der Seel / ein Verderberin der Verdiensten / Tugenden / vnd Gutthaten / ein brennender Wind / welcher den Brunnen der göttlichen

lichen Güte / vnnd das Thaw der Barmhertzigkeit GOttes vnnd Fluß der Gnaden verhindert.

So ist auch nicht minder die Ubung der Rew vnd Leyd zuschätzen / als welche nicht allein verursacht / daß der Mensch widerumb in die Gnad GOttes (wann er nicht vorhin darinnen ist) auffgenommen wird / vnd die vorher verlohrne Tugenden vnd Verdienst wider erlanget / sonder auch / daß seine Werck jhme vnd anderen höchst verdienstlich seyn / wann die gute Meynung darzu kombt. Dahero dann dise Ubung absonderlich von den Einverleibten erfordert wird / damit die jenige Werck / welche sie / Krafft jhrer Regel / die nächste 24. Stund nach eines jeden Todt auffopfferen sollen / den jenigen / denen sie vermeint seyn / desto gewisser zukommen / vnnd häuffiger Hülff vnnd Trost bringen.

Letzlich wie hoch die Ubung der guten Meynung zuschätzen seye / ist auß disem leichtlich zuschliessen / daß sie ins gemein von den geistlichen Vättern einer guldenen Ruthen verglichen wird / welche alle Werck / die sie berührt / al obald in allerbestes himlisches Gold verendert / das ist / eines vnaußsprechlichen Lohns / den man in der andern Welt zuerwarten hat / würdig machet.

Auß welchem allem dann nun zu gnügen erscheinet / daß dise Bruderschafft nicht allein ein absonderliches Zihl habe / vnd also nicht vnvonnöthen seye / sonder auch wegen diser drey Ubungen allein / wann sie schon keine andere hätte / billich von allen Vernünff-

tigen hoch geschätzt werden soll / weil leyder nur gar zubekandt ist / wie saumseelig die Menschen sich in Ubung derselben erzeigen / vnnd also billich / durch Auffrichtung dergleichen Bruderschafften sollen angetriben werden.

Dritter Einwurff.

Dise Bruderschafft ist beschwärlich.

Erstlich wegen sovil Gebett / die sie täglich zu verrichten befilcht.

2. Wegen der Monatlichen Beicht vnnd Communion / die man / Krafft jhrer Regel / verrichten muß.

3. Weil man mit andern Bruderschafften genugsamb beladen ist / vnd also billich / durch Aufnemmung diser neuen Bürd nicht wenig wurde beschwärt werden.

Antwort.

Auff disen Einwurff wird dreyfache Antwort kürtzlich gegeben / weil er nicht würdig / weitläuffiger widerlegt zuwerden.

Erstlich derohalben antwortet man / daß die Gesatz diser Bruderschafft vnder keiner Sünd verbinden / vnd also kein Schaden zuförchten sey / wann man schon nicht alle auff das fleissigist halten / sonderlich aber / wann man die fürgeschribne Stuck nicht auß Nachlässigkeit oder Verachtung / sonder allein

allein wegen Vile der Geschefft/ oder andere billiche Verhinderuus vnderlasset.

Zum andern antwortet man / daß Niemand gezwungen werde/ sich in solche Bruderschafft einschreiben zulassen/ vnd also der jenige/ dem dise Bürd zu schwär fürkommet/ gar leicht sich derselben entziehen könne.

Zum dritten antwortet man / das / wann man die Sach recht betrachten wil / keines auß allen von diser Bruderschafft erforderten Stucken seye/ welches nicht vorhin/ eintweders Krafft anderen Bruderschafften/ oder doch auß freyem Willen vnd Andacht/ vollbracht werde.

Dann erstlich/ wem wolte schwär fallen/ vierder fürffmal in dem Jahr ein einige Stund / in Verrichtung so anmütiger Gebett/ Anhörung einer so heylsamen Ermahnung/ vnd Auffmunterung zur Liebe vnd Barmhertzigkeit gegen den Abgestorbnen/ zuzubringen/ sonderlich weil man gemeiniglich für die Matery solcher Ermahnung ein annembliche Historj von den Seelen erwöhlet?

Eben so wenig kan beschwärlich seyn/ daß man Monatlich Beichte vnd Communicire/ weil ohne das/ an dem Seelen-Sonntag/ der meiste Theil der eyfrigen Christen solche Beicht vnnd Communion / zu Trost der Abgestorbnen / zuverrichten pflegt.

Die Werck / welche man 24. Stund nach eines jeden Todt auffopfern soll/ betreffend/ kan solche Auffopferung auch nicht beschwärlich seyn/ weil nicht vonnöthen ist/ daß man dieselbe/ so offt einer

stirbe

stirbt / erneuere / sonder genug ist / daß man zu Anfang seines Eingangs solche für allemal erwecke. Warumb aber auch nicht schwär fallen solche den Frucht derselben den verstorbnen Einverleibten zuüberlassen / wird auß nachfolgenden Einwurff klärer erscheinen.

Letztlich kan sich vil weniger jemand wegen der drey Gebetter beschwären / theils weil sie sehr kurtz seyn / theils weil sie so grosse Nutzbarkeit in sich halten / daß man eher andere freywillige Gebetter / die solche Anmuttungen nicht einschliessen / als die / unterlassen solle. Daß also billich denen / welchen dise Werck zu schwär fürkommen / mit jenen Worten der Diener deß Namans zugesprochen / und gesagt werden möge: **O lieber Christ / wann dir etwas mehrers in diser Bruderschafft wäre befohlen worden / hettest du es gern thun sollen / wie vil mehr / da nun dise vier Stuck von dir erfordert werden / sollest du dich wegen derselben nicht beklagen?**

Vierdter Einwurff.

Dise Bruderschafft ist schädlich.

Erstlich andern Bruderschafften / weil man also denselben nicht abwartet / oder sich gar darum nicht schreiben lassen.

Zum andern den Bluts-Freunden / welche hiedurch deß Monatlichen Ablaß / und deß vilfältigen Gebetts beraubt werden / weil man solches für die Einverleibte auffopferen muß.

Zum

Zum dritten einem jeden selbst/ als welcher deß Fruchts so viler guter Werck sich berauben / vnnd andern überlassen muß/ auch den Monat-Ablaß/ nicht nach seinem Willen/ andern überlassen kan.

Antwort.

Dises ist zwar der fürnembste Einwurff/ welcher bißhero nicht wenig von diser Bruderschafft abgehalten hat/ aber doch wann man denselben reiffer erwegt/ wird er gewißlich gantz Krafftloß gefunden werden.

Dann erstlich was andere Bruderschafften anlangt/ köndten solche villeicht dreyer Vrsachen halben verhindert werden.

1. Wegen der Zusammenkunfft/ wann sie zu einer Zeit gehalten wurden; welches in diser Bruderschafft nicht geschicht.

2. Wegen der Gebett vnnd anderer guten Werck/ die man für die Abgestorbne Einverleibte derselben Bruderschafft verrichten muß / vnnd durch dise Bruderschafft verhindert werden; Aber auch dise Verhinderuus hat allda keinen Platz; weil/ wie oben gemelt/ die jenige Werck/ welche man wegen eines anderen Tituls schuldig ist/ außgenommen werden.

3. Wegen der drey Ubung/ die man zu Morgen vnd Abends neben andern verrichten muß; aber weil dise in so kurtzer Zeit können vollbracht werden/ daß man kaum entzwischen ein oder daß andere Vatter vnser vnnd Englischen Gruß betten kundte/ ist billich nicht zugedencken/ daß man derentwegen an

dere-

dere Bruderschafften verlassen werde/ oder ihre Gesatz nicht erfüllen werde können.

Zum andern /ist sie vil weniger den Bluts-Freunden schädlich; Dann eintweders haben dise Gelegenheit gehabt/ sich einschreiben zulassen/ vnd dieselbe ohne billiche Ursach versaumet/ oder sie haben nicht gehabt; Haben sie es gehabt/ so wird ihnen zwar von der Bruederschafft Wercken nichts zugeeygnet/ doch aber auch nicht verbotten/ daß man ein/ zween/ oder drey Tag seine tägliche Werck/ vnd den nächsten Monat-Ablaß für sie auffopffern könne. Haben sie aber nicht Gelegenheit gehabt/ so haben sie den höchsten Frucht auß diser Bruderschafft zuverhoffen/ in deme sie aller Ablaß vnd guten Werck/ welche den Einverleibten nicht vonnöthen seyn/ theilhafftig werden. Daß also diß Ursach allein genug wäre/ daß der jenige/ der seine Freund liebet/ vnd ihnen kräfftig vnd geschwind zuhelffen begehret/ sich in dise Bruderschafft einschreiben liesse. Sonderlich wann man bedenckt/ wie wenig Hülff die erste vier vnnd zwantzig oder mehr Stund/ welche biß zu der Begräbnus verfliessen/ man von den Bluts-Freunden zuverhoffen habe/ als welche gemeincklich entweders mit Leyd/ oder Sorgen für die Begräbnus beschwärt vnd verhindert/ nichts minders gedencken/ als wie sie der Seel des Verstorbenen helffen sollen. So ist neben dem auch wol zubedencken/ daß alle Einverleibte/ wann sie ein gutes Werck verrichten/ sechtzig Täg Ablaß vnd erlangen haben/ welchen Ablaß/ weil sie nicht schuldig seyn/ den Einverleibten zuzueygnen/ können sie

den

denselben / nach etlicher Gelehrten Meynung / auß freyem Willen / jhren Befreundten überlassen / vnd also vil mehr helffen / als wann sie nicht in der Bruderschafft einverleibt jhre Werck allein / ohne Ablaß / fär sie hätten auffgeopfert; weil wol zufürchten / daß jhre Werck alle nicht so köstlich vnd kräfftig seyn werden / daß sie durch ein jedes 60. Täg der Peyn deß Fegfewrs wurden außgelescht haben.

Zum dritten / ist solche Bruderschafft vil weniger den Einverleibten selbst schädlich / dann erstlich wann schon zwey oder drey tausend Personen derselben wurden einverleibt werden / bringt doch die Erfahrnus / daß auß disen in einem Monat (ausser der Zeit der Pest oder anderen dergleichen Sucht) kaum zwo / drey / oder vier Personen verscheyden. Gesetzt aber / daß auch so vil sturben / daß man schier alle seine Werck solchen Einverleibten überlassen müste / wurde doch hiedurch nicht allein denen / die sie also auffopffern / kein Schaden / sonder vilmehr der höchste Nutz verwursacht werden / weil diselb / mit der man den Abgestorbenen den Frucht seiner Werck überlast / also fürtrefflich ist / daß sie den jenigen Frucht / welchen man verhofft / wann man seine Werck jhme selbst zugeeygnet hätte / also häuffig ersetzt / daß billich die jenige / welche der Vollkommenheit sich mehr befleissen / vnd in der andern Welt ein grosse Glory zuerlangen begehren / dises Mittel vor allen erwöhlen / vnnd also nicht allein den Frucht aller jhrer Wercken / die sie zu Lebens-Zeit verrichten / sonder auch die jenige Messen /

Ge-

Gebett / vnd andere gute Werck / so man durch jhrem Todt für sie volbringet / gantz freywillig den armen Seelen überlassen.

Auß welchem allem nun leichtlich zuschliessen ist / daß / wann man die Eygenschafft diser Bruderschafft recht betrachten will / man nicht allein keine Ursach hab / dieselbe zuschänden / oder zuflichen / sonder vilmehr hoch zuschätzen / vnd mit allen Kräfften zuvmbfangen; Sintemal warhafftig durch sie die jenige drey Gnaden erlangt werden / welche billich von einem jeden seines Heyls begierigen Christen mit höchster Begierd verlangt / vnd mit höchsten Fleiß sollen gesucht werden / nemblich / daß man die Seligkeit gewisser verdiene: Nach dem Todt vnverhindert vnd geschwinder erlange: Vnd in Ewigkeit häufftiger gemisset. Welche drey Stuck daß man in diser Bruderschafft sonderlich erlange / ist auß disem / was allhie im Anfang dises Büchleins gesagt worden / leichtlich abzunemmen.

Das